

SPRECHTHEATER

Tarif für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires in Bühnenwerken des Sprechtheaters

Tarif BM

Nettobeträge zuzüglich z.Zt. 7 % Umsatzsteuer

1.9.2025 (33)

I. VERGÜTUNGSSÄTZE

1. Allgemeine Vergütung

- (1) Bei einer Gesamtmusikspieldauer von bis zu 1,5 Minuten je Vorstellung beläuft sich die Vergütung unabhängig von der Zuschauerzahl auf 24,91 EUR netto.
- (2) Bei einer Gesamtmusikspieldauer von mehr als 1,5 Minuten je Vorstellung beläuft sich die Vergütung je angefangene 5 Musikminuten auf 0,470 % der Berechnungsgrundlage gem. Ziffer II 4.

Bei einer Gesamtmusikspieldauer von mehr als 45 Minuten je Vorstellung beläuft sich die Vergütung auf 4,70 % der Berechnungsgrundlage gem. Ziffer II 4.

2. Mindestvergütung

Als Mindestvergütung gelten in den Fällen von Ziffer 1 Absatz 2 nachstehende Pauschalvergütungen je Vorstellung:

Anzahl der Personen je Vorstellung	Mindestsatz in EUR
bis zu 150 Personen	24,91
bis zu 300 Personen	49,82
je weitere angefangene 150 Personen	24,91

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze BM gelten für Musikaufführungen in Bühnenwerken des Sprechtheaters mit Musikern, für entsprechende Tonträgerwiedergaben und für die Vervielfältigungen der Werke, sofern diese ausschließlich zur Verwendung bei der Aufführung des Bühnenwerks bestimmt sind.

Tonträgerwiedergaben und Musikaufführungen von zeitlich geringer Dauer innerhalb des Theatersaals unmittelbar vor und nach den Vorstellungen oder in den Pausen sind nicht gesondert zu lizenzieren, soweit für die Musikaufführung innerhalb des Bühnenwerks eine Lizenzierung nach Ziffer I erfolgt. Ist dies nicht der Fall, erfolgt die Lizenzierung dieser Tonträgerwiedergaben nach Ziffer I 2 mit einem Nachlass von 50 %.

Die Vergütungssätze finden nur Anwendung für Musikdarbietungen, für die die Einwilligung der GEMA ordnungsgemäß erworben wird.

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

2. Nachlässe

a) Jahrespauschalvertragsnachlässe

Es besteht die Möglichkeit, Jahrespauschalverträge für eine Spielzeit zu schließen. Bei Abschluss eines Jahrespauschalvertrages wird auf die Vergütungssätze ein Vertragsnachlass wie folgt eingeräumt:

bis 15 Veranstaltungen:	Kein Nachlass
ab der 16. Veranstaltung:	10,0 % Nachlass
ab der 31. Veranstaltung:	14,5 % Nachlass

Die zeitlich in der Spielzeit zuerst durchgeführte Veranstaltung gilt als erste Veranstaltung im Sinne obiger Aufstellung.

b) Sondernachlässe

Sondernachlässe für religiöse, kulturelle oder soziale Belange sind bereits in die Vergütungssätze eingearbeitet.

c) Gesamtvertragsnachlass

Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Gesamtvertragsnachlass nach Maßgabe der inhaltlichen Bestimmungen des Gesamtvertrages auf die jeweiligen Vergütungssätze eingeräumt.

d) Online-Meldung

Die Gewährung der oben genannten Nachlässe setzt die fristgerechte Meldung von Musikknutzungen über das Online-Portal der GEMA – insoweit vorhanden – voraus.

3. Abrechnungsunterlagen und Meldefristen

Alle Daten, die zu einer Nachprüfung der Berechnung der an die GEMA zu zahlenden Vergütung erforderlich sind, sind der GEMA auf Verlangen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

Der Veranstalter hat der GEMA bis zum Ende des Folgemonats nach der jeweiligen Aufführung alle zur Lizenzierung notwendigen Informationen nach Ziffer I und II zur Verfügung zu stellen. Dies beinhaltet: Meldung der Produktion (inkl. Aufführungsdatum, Anzahl der geschützten Musikminuten, Umsätze, Spielstätte, Informationen zur Musikknutzung) und Meldung der Musikknutzung (inkl. Musiktitel, Daten Komponist, Musikdauer, Musikmittel).

4. Berechnungsgrundlage

1. Die Berechnungsgrundlage ist die Einnahme des Theaters aus dem Kartenverkauf netto (d.h. Verkauf von Theaterkarten exklusive Umsatzsteuer und externer bzw. nicht theatereigener Vorverkaufs- und Systemgebühren, aber einschließlich der Einnahmen für auf einzelne Vorstellungen entfallende Anteile für Pauschalvermietungen, Verpachtungen und von Dritten gezahlten Platzzuschüssen sowie Abonnements).
2. Weitere durch die Veranstaltung erzielte geldwerte Vorteile, wie z.B. Einnahmen durch Werbung und/oder Sponsoring sind Bestandteile der Berechnungsgrundlage. Dies gilt jedoch nur, soweit sie steuerpflichtige Umsätze im Sinne des Umsatzsteuergesetzes darstellen und/oder mit Einnahmen des Veranstalters wirtschaftlich gleichwertig sind bzw. diese ersetzen. Die geldwerten Vorteile in diesem Sinne sind pauschaliert durch einen prozentualen Aufschlag von 7,0 % auf die Berechnungsgrundlage nach Ziff. 4.1. zu berücksichtigen. Der Veranstalter muss vor Beginn der Veranstaltung gegenüber der GEMA angeben, ob vorgenannte Einnahmen erzielt werden.

5. Generative Künstliche Intelligenz (genKI)

Macht ein Lizenznehmer geltend, der von ihm genutzte Content (Output einer genKI) sei nicht urheberrechtlich geschützt, da er mit genKI erstellt worden sei, ist von ihm substantiiert darzulegen und unter Beweis zu stellen, dass der Content das Ergebnis eines autonomen Herstellungsvorgangs ist, der ohne einen schöpferischen menschlichen Beitrag erfolgt ist und im Content keine Werke oder schutzfähigen Werkteile perpetuiert sind. Der Einsatz von genKI als Hilfsmittel beim Schöpfungsvorgang steht der Werkqualität und damit der Schutzfähigkeit nicht entgegen.

6. Erweiterte Kollektivlizenz / Extended Collective Licensing

Die GEMA vergibt die genannten Nutzungsrechte nach diesem Tarif als kollektive Lizenz mit erweiterter Wirkung i.S.d. §§ 51 -51b VGG. Die Lizenz erfasst daher die entsprechenden Nutzungsrechte auch von Außenstehenden i.S.d. § 7a VGG, d.h. von Personen die im Hinblick auf diese Nutzungen nicht in einem Wahrnehmungsverhältnis zu einer Verwertungsgesellschaft stehen. Von einer Nutzung nach diesem Tarif sind solche Werke ausgenommen, für die die Außenstehenden gegenüber der GEMA der Rechtseinkäumung widersprochen haben.